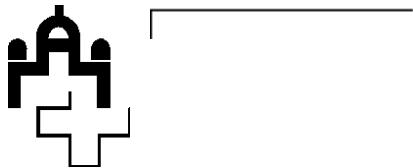


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

CussegI naziunal



## **20.4465 s Mo. Ständerat (Caroni). Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Juni 2021

---

Die Kommission hat die von Ständerat Caroni am 10. Dezember 2020 eingereichte und vom Ständerat am 1. März 2021 einstimmig angenommene Motion an ihrer Sitzung vom 25. Juni 2021 geprüft.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die nötigen Rechtsanpassungen zu entwerfen, damit die im bundesrätlichen Bericht vom 25. November 2020 (in Erfüllung der Postulate 18.3530 und 18.3531) genannten Reformvorschläge umgesetzt werden können.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 10 Stimmen die Annahme der Motion. Eine Minderheit (Marti Min Li, Arslan, Brenzikofler, Dandrès, Fehlmann Rielle, Funiciello, Michaud Gigon, Suter) beantragt, sie abzulehnen.

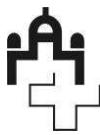
Berichterstattung: Geissbühler (d), Kamerzin (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Rechtsanpassungen zu entwerfen, um seine eigenen Vorschläge zur Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe umzusetzen (vgl. den bundesrätlichen Bericht zum Postulat 18.3530 vom 25. November 2020, Ziff. 6.4).

Konkret umfasst dies:

1. Eine spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe.
2. Die generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung.
3. Die Klärung und Vereinfachung des Verhältnisses von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung.

### 1.2 Begründung

Die heutige "lebenslange" Freiheitsstrafe hat verschiedene Mängel, wie auch der Bundesrat in seinem Bericht zum Postulat 18.3530 festhält.

1. ist die frühe erstmalige bedingte Entlassung bereits nach 15 Jahren in vielen Fällen nicht schuldadäquat und unterscheidet sich nur unwesentlich von der nichtlebenslangen Freiheitsstrafe von 20 Jahren (bedingte Entlassung ab 13,3 Jahren). Das könnte gemäss Bundesrat mit einer späteren erstmaligen bedingten Entlassung korrigiert werden. Konkret könnte der heutige bescheidene Unterschied von nur 1,7 Jahren auf 5 Jahre ausgedehnt werden, wie in Deutschland und Österreich.
2. ist die ausserordentliche bedingte Entlassung nach 10 Jahren in der Praxis irrelevant, da kaum je schuldadäquat, weshalb sie aufzuheben ist.
3. ist die "lebenslange" Freiheitsstrafe ein Hybrid zwischen Strafe und Massnahme, was zu unverständlichen Überschneidungen mit der Verwahrung führt. Dass in der Praxis gleichzeitig beides ausgesprochen wird, ist ein logisches Unding (die Verwahrung kann gar nie angetreten werden) und erklärt sich nur damit, dass die Verwahrung eine strengere bedingte Entlassung vorsieht. Werden diese strengeren Regeln schon bei der lebenslangen Freiheitsstrafe für sonst zu verwahrende Täter angewandt, kann auf die unverständliche parallele Anwendung beider Regimes verzichtet werden.

Alle drei Vorschläge des Bundesrates sind in Harmonie mit der Bundesverfassung und der EMRK. Sie behalten zudem im Grundsatz das geltende System bei, schärfen es aber in drei einfach umzusetzenden Punkten.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 2021

Die vorliegende Motion geht auf den Postulats-Bericht des Bundesrates vom 25. November 2020 zur lebenslangen Freiheitsstrafe zurück. Der Bundesrat verneint in diesem Bericht einen dringenden Handlungsbedarf. Er zeigt aber auf, dass in den von der Motion aufgegriffenen Aspekten Spielraum besteht, um das System der lebenslangen Freiheitsstrafe zu verbessern.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Ständerat hat die Motion an seiner Sitzung vom 1. März 2021 einstimmig angenommen.

### **4 Erwägungen der Kommission**

An ihrer Sitzung vom 15. Januar 2021 hat die Kommission den Bericht des Bundesrats zur Kenntnis genommen, den dieser in Erfüllung der Postulate 18.2530 und 18.3531 an seiner Sitzung vom 25. November 2020 verabschiedet hatte. Der Bundesrat hält fest, dass er keinen grundlegenden Reformbedarf im System der lebenslangen Freiheitsstrafen sieht, dass es jedoch punktuelle Revisionsmöglichkeiten gibt, darunter die drei in der Motion angesprochenen Punkte in Bezug auf die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung, die generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung sowie die Vereinfachung des Verhältnisses von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung. Die Kommission befürwortet diese punktuellen Verbesserungen und beantragt entsprechend die Annahme der Motion.

Die Kommissionsminderheit betont, dass im bundesrätlichen Bericht im Grundsatz kein Reformbedarf festgestellt wurde und beantragt entsprechend, die Motion abzulehnen.